

Aufnahmeantrag (Stand: 11.08.2026)

hiermit beantrage ich,

* Pflichtangabe

Name *	Vorname *
E-Mail-Adresse *	Telefonnummer *
Geburtsdatum *	Geburtsort *
Straße & Hausnummer *	Geschlecht
Postleitzahl *	Wohnort *
Beruf/Fachrichtung	Falls bereits DLRG-Mitglied: Gliederung
Falls bereits DLRG-Mitglied: Beitrittsdatum	Falls bereits DLRG-Mitglied: Mitgliedsnummer

Diese Qualifikationen kann ich in die DLRG Chemnitz einbringen

die Aufnahme in der **DLRG OG Chemnitz e.V.** als

- ☐ Einzelmitglied (Mitgliedsbeitrag 40 €/Jahr)
- ☐ Familienmitglied* (Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder alleinerziehenden Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern alle mit gleicher Wohnanschrift, Mitgliedsbeitrag je volljähriger Person 40€/Jahr + Beitrag pro nicht volljähriger Person 20 €/Jahr)
- ☐ Juristische Person (Mitgliedsbeitrag 80 €/Jahr)

Die derzeit gültige Satzung vom 20.04.2024, die auf Seite zwei dieses Antrages abgedruckt ist, erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Datenschutzhinweis

Alle erhobenen Daten werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie der §§32-37 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzordnung des DLRG Landesverbandes Sachsen e.V. behandelt. Wir versichern, dass die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben der DLRG stattfindet. Die DLRG Ortsgruppen melden Mitgliederdaten an die übergeordneten Gliederungsebenen und übermitteln personenbezogene Daten an Dritte (z.B. Versicherer), soweit dies zum Leistungsbezug erforderlich ist.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ein Widerruf der im Aufnahmeantrag enthaltenen Einwilligung gilt zugleich als Kündigung der Mitgliedschaft, andere Widerrufe als Verzicht auf die Teilnahme der jeweiligen Veranstaltung.

Für detaillierte Informationen zum Umgang mit ihren Daten verweisen wir auf die jeweils aktuelle Fassung der Datenschutzverordnung des DLRG Landesverbandes Sachsen e.V., welche auf der Webseite des Landesverbandes heruntergeladen werden kann: <https://sachsen.dlrg.de/impressum-und-datenschutz/>

(1) Ich bin damit einverstanden, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen von mir bei Aktivitäten des Vereins angefertigt und für nicht kommerzielle Vereinszwecke (Berichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit, u. ä.) von der DLRG Chemnitz veröffentlicht werden dürfen. Das Einverständnis für Foto, Film- und Tonaufnahmen kann nur für zukünftige Veröffentlichungen widerrufen werden. Dies ist nicht für bereits veröffentlichte Beiträge möglich.

Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

* für weitere Familienmitglieder ist Anhang 1 (Seite 3) auszufüllen!

vom Vereinsvorstand auszufüllen: aufgenommen am: _____ führende Familienmitgliedschaften: 1927/ _____ / _____	Mitgliedsnummer: 1927/ _____ / _____
---	--------------------------------------

DLRG OG Chemnitz e.V. Palmstraße 26 09130 Chemnitz info@chemnitz.dlrg.de	Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.) Vereinsregister: AG Chemnitz VR50989 Alleinvertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB 1. Vors. Sebastian Klink 2. Vors. -/- Steuer Nr. Finanzamt Chemnitz Mitte 215/140/06943	Bankverbindung DLRG OG Chemnitz: Deutsche Skatbank IBAN: DE89 8306 5408 0004 2385 08 BIC: GENODEF1SLR	Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS Europe
---	---	--	--

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor. Die DLRG Ortsgruppe Chemnitz erkennt den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichtet sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Personen aller Geschlechter offen.

I Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist eine Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Sachsen e.V. (Landesverband) auf lokaler Ebene.
- (2) Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Chemnitz e.V.“ und die Kurzform „DLRG Chemnitz“. Aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
- (3) Die DLRG Chemnitz ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 50989 eingetragen. Sitz des Vereines ist Chemnitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zweck

§ 2 Zweck

Die vordringliche Aufgabe der DLRG Chemnitz ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung im Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.

(5) Die DLRG Chemnitz e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Chemnitz e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschiedene entgegen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Chemnitz ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt aus- schließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Chemnitz dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die seinem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG Chemnitz können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Eintrittserklärung die Satzung, Ordnungen, Regelungen und Anweisungen des Vereines und der übergeordneten Gliederungen an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft der DLRG Chemnitz werden gleichzeitig die Mitgliedschaften im DLRG Landesverband Sachsen e.V. und der DLRG e.V. erworben.
- (2) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Chemnitz aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der DLRG Chemnitz vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl von neuen Delegierten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen beglichen sind.

§ 6 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur natürliche Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (2) Kein Stimmrecht haben Mitglieder, deren fälliger Mitgliedsbeitrag drei Wochen vor der Mitgliederversammlung nicht beglichen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG Chemnitz e.V. regelt die jeweils geltende Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum rückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die sprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Chemnitz bzw. die fende übergeordnete Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag und kann zusätzlich für Trainingssteilnehmer einen Trainingsbeitrag erheben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist fällig jeweils zum 01. Februar oder nach Aufnahme in den Verein. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Der Trainingsbeitrag, mit dem pauschal der Aufwand für das Training finanziert wird, ist monatlich zum 3. Werktag fällig. Ob, und in welcher Höhe er erhoben wird, wird vom Vorstand festgesetzt.

IV Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen der DLRG

§ 9 Gliederung des Landesverbandes

- (1) Die DLRG Chemnitz e.V. ist eine Untergliederung im DLRG Landesverband Sachsen e.V.
- (2) Die DLRG Chemnitz e.V. ist eine im Rahmen der Satzungen übergeordneter Gliederungen selbständige Organisation.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die DLRG Chemnitz e.V. ist an die Satzung des DLRG Landesverbandes Sachsen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

V Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren und deren Vertreter. Die Jugend organisiert ihre Organe selbst, arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.
- (2) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe der DLRG Chemnitz vollziehen sich nach der jeweils gültigen Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

VI Organe

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Chemnitz. Sie wird gebildet aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand dies beschließt.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende mindestens einen Monat, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein und bestimmt den äußeren Rahmen der Versammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der tatsächlich vertretenen Stimmen dies zulassen.
- (4) Die Schriftform wird auch durch Übersendung auf elektronischem Wege (E-Mail) eingehalten. Die Übersendung an die vom Mitglied benannte letzte Adresse reicht zur ordnungsgemäßen Ladung aus.
- (5) Die Mitgliederversammlung behandelt alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Chemnitz. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und ist zuständig für:
 - Bestimmung eines Versammlungsleiters aus ihrer Mitte (sofern kein Versammlungsleiter gewählt wird, leitet der Vorsitzende diese Versammlung),
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
 - Wahl der bis zu drei Kassenprüfer,
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung zum Haushaltsplan,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung zu eingegangenen Anträgen,
 - Wahl der Delegierten zu den übergeordneten DLRG Gliederungen,
 - Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und
 - Auflösung der DLRG Chemnitz.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes schreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird lichen offen. Sobald mindestens eines der Mitglieder dies fordert, muss geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Beschluss gilt unabhängig vom tatsächlichen Stimmverhältnis als abgelehnt, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung enthalten.
- (7) Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Gewählt wird grundsätzlich geheim, wird nicht widersprochen, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist, bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, für deren Inhalt der jeweilige Versammlungsleiter verantwortlich ist. Sofern in der Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird reicht ein Ergebnisprotokoll aus. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften hiervon sind den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Versammlung zuzusenden. Hierfür genügt die digitale Bereitstellung. Einsprüche gegen die Niederschriften können nur von stimm- berechtigten Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von weiteren vier Wochen geltend gemacht werden. Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 13 Vorstand

- (2) Der Vorstand der DLRG Chemnitz leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für die Gliederung und die Mitglieder erlassen.
- (3) Der Vorstand der DLRG Chemnitz setzt sich zusammen aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) seinem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c) einem Schatzmeister.
- (4) Weiterhin kann die Mitgliederversammlung beschließen eines oder mehrere der nachgenannten Vorstandsämter zu besetzen:
 - a) Technischer Leiter Ausbildung,
 - e) Technischer Leiter Einsatz,
 - f) Arzt,
 - g) Leiter Verbandskommunikation,
 - h) Justiziar,
 - i) bis zu vier Beisitzern.
- (5) Für die unter Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstaben d - h benannten Ämter kann auch jeweils ein Vertreter gewählt werden, der das Stimmrecht sowie die Amtsgeschäfte im Falle der Verhinderung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes oder bei Beauftragung durch den Vorstand ausüben kann.
- (6) Hat die Jugendgruppe einen Vorsitzenden gewählt ist dieser ebenfalls Vorstandsmitglied. Der Jugendvorstand als von der Jugendgruppe gewählter Vertreter ist nicht von Neuwahlen nach (8) und (9) betroffen.

- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (8) Der Schatzmeister wird nach §30 BGB mit der Führung der finanziellen Angelegenheiten beauftragt und ist in diesem Rahmen vertretungsberechtigt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 2-3, Buchstaben a-i werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung in ihre Ämter gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit durch Neuwahlen verkürzen. Die Wahl des Vorsitzenden der Jugendgruppe und dessen Amtszeit richtet sich nach der Landesjugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (10) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger oder bei Amtsni- derlegung. Bei Neuwahl des Vorsitzenden wird der gesamte Vorstand neu gewählt.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle gewählten Vorstandsmitglieder nach Abs. 2-3 Buchstaben a – i und Abs. 5 eingeladen sind und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sollte es die Finanzlage des Vereines zulassen, so kann auf Vorstandsbeschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß den steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung der Rechte und Pflichten regelt. Diese ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

VII Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 15 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Verberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Corporate Design / Corporate Identity) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG auf Bundesebene vertrieben.
- (4) Die DLRG Chemnitz ist als Gliederung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 16 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§ 17 Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat der DLRG ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat der DLRG aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping- Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

§ 18 Schieds- und Ehrenordnung

- (1) Die Mitglieder unterwerfen sich der Schieds- und Ehrengerichtbarkeit der DLRG, die wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzungen der DLRG oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzungen oder wegen DLRG - schädigendem Verhalten folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen können:
 - Rüge
 - Verweis,
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
 - zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder zu allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - Ausschluss – Vor diesem ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG in der jeweils geltenden Fassung.

VIII Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Die Vereinssatzung muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den Grundsätzen der Zusammenarbeit innerhalb der DLRG und ihrer Organe so wie Gremien in Einklang stehen. Dementsprechend ist bei Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederungen diese Satzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- (2) Die DLRG Chemnitz ist ferner verpflichtet, die auf den Satzungen des Landesverbandes und der DLRG beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (3) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
- (6) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Chemnitz kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Chemnitz oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den DLRG Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereines ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Nummer VR 50989 eingetragen. Die durch die Mitgliederversammlung vom 20.04.2024 beschlossene Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.

Anhang 1

Familienmitglieder zu _____

* Pflichtangabe

Weiteres Familienmitglied

Name *	Vorname *
E-Mail-Adresse (falls abweichend) *	Telefonnummer (falls abweichend) *
Geburtsdatum *	Geburtsort *
Straße & Hausnummer (falls abweichend) *	Geschlecht
Postleitzahl (falls abweichend) *	Wohnort (falls abweichend) *
Beruf/Fachrichtung	Falls bereits DLRG-Mitglied: Gliederung
Falls bereits DLRG-Mitglied: Beitrittsdatum	Falls bereits DLRG-Mitglied: Mitgliedsnummer
Diese Qualifikationen kann ich in die DLRG Chemnitz einbringen	Unterschrift *
Mitgliedsnummer (vom Vereinsvorstand auszufüllen)	Aufnahmedatum (vom Vereinsvorstand auszufüllen)

Weiteres Familienmitglied

Name *	Vorname *
E-Mail-Adresse (falls abweichend) *	Telefonnummer (falls abweichend) *
Geburtsdatum *	Geburtsort *
Straße & Hausnummer (falls abweichend) *	Geschlecht
Postleitzahl (falls abweichend) *	Wohnort (falls abweichend) *
Beruf/Fachrichtung	Falls bereits DLRG-Mitglied: Gliederung
Falls bereits DLRG-Mitglied: Beitrittsdatum	Falls bereits DLRG-Mitglied: Mitgliedsnummer
Diese Qualifikationen kann ich in die DLRG Chemnitz einbringen	Unterschrift *
Mitgliedsnummer (vom Vereinsvorstand auszufüllen)	Aufnahmedatum (vom Vereinsvorstand auszufüllen)

Weiteres Familienmitglied

Name *	Vorname *
E-Mail-Adresse (falls abweichend) *	Telefonnummer (falls abweichend) *
Geburtsdatum *	Geburtsort *
Straße & Hausnummer (falls abweichend) *	Geschlecht
Postleitzahl (falls abweichend) *	Wohnort (falls abweichend) *
Beruf/Fachrichtung	Falls bereits DLRG-Mitglied: Gliederung
Falls bereits DLRG-Mitglied: Beitrittsdatum	Falls bereits DLRG-Mitglied: Mitgliedsnummer
Diese Qualifikationen kann ich in die DLRG Chemnitz einbringen	Unterschrift *
Mitgliedsnummer (vom Vereinsvorstand auszufüllen)	Aufnahmedatum (vom Vereinsvorstand auszufüllen)